



Satzung

des Unterbezirks Main-Kinzig

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

beschlossen am 08.06.1974

mit Änderungen vom:

01.März1980
14.Mai 1994
30.November 1996
06.Mai 2000
20.März 2010
27.Januar 2012

Der Unterbezirk

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Unterbezirk führt den Namen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- Unterbezirk Main-Kinzig -

(2) Sein Sitz ist Hanau und er umfasst das Gebiet des Landkreises Main-Kinzig.

§ 2

Gliederungen, Parteizugehörigkeit und Organe

(1) Die Gliederungen des Unterbezirks sind die Ortsvereine und Stadtverbände der SPD im Gebiet des Landkreises Main-Kinzig. Näheres zur Parteizugehörigkeit und Gliederungen regelt das Organisationsstatut (OrgStatut) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit jeweils gültigem Stand.

(2) Der Unterbezirksvorstand bildet nach Anhörung des Unterbezirksbeirates Wahlkampfbezirke, die räumlich den Landtagswahlkreisen des Main-Kinzig-Kreises entsprechen.

(3) Der Unterbezirksvorstand kann den Wahlkampfbezirken bestimmte Aufgaben zuweisen und legt im Benehmen mit dem Unterbezirksbeirat Richtlinien für die Tätigkeit der Wahlkampfbezirke fest.

(4) In allen Entscheidungsgremien sowie bei der Besetzung aller Funktionen und Mandate müssen mindestens 40 % eines jeden Geschlechts vertreten sein.
Ausgenommen ist der Unterbezirksbeirat.

(5) Organe des Unterbezirks sind:

- a) die Mitgliederversammlung / der Unterbezirksparteitag
- b) der Unterbezirksvorstand
- c) der Unterbezirksbeirat

(6) Für Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gilt § 10 OrgSt.

(7) Für Gastmitgliedschaft und die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gelten die Regelungen des § 10a OrgSt.

§ 3

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Unterbezirks gehört:

- a) die Stellungnahme zu wichtigen politischen Fragen und Sorge für die innerparteiliche Diskussion;
- b) die Verbreitung sozialdemokratischen Einflusses durch Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen;
- c) die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine;
- d) die Bildung politischer Arbeitskreise und deren Koordinierung;
- e) Durchführung von Arbeitstagen und Konferenzen;
- f) die Koordinierung der Arbeit aller innerparteilichen Gremien und Mandatsträgerinnen/Mandatsträger;
- g) die Vertretung des Unterbezirks gegenüber höheren Parteigremien;
- h) die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten gemäß den Wahlgesetzen für die Kommunalwahlen, den Landtagswahlen, den Bundestagswahlen sowie den Wahlen zum Europaparlament;
- i) die Bestellung der Wahlkampfleitung und die Unterstützung der Kandidatinnen/Kandidaten und der Wahlkampfleitung bei der Organisation und Durchführung der Wahlkämpfe.

(2) Dem Unterbezirk obliegt die kommunalpolitische Arbeit der SPD, soweit es sich um Aufgaben handelt, die den Main-Kinzig-Kreis als Ganzes betreffen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen und der Nominierungsverfahren

(1) An den Sitzungen der Organe des Unterbezirks können grundsätzlich alle Parteimitglieder teilnehmen. Einschränkungen werden im Wege der Geschäftsordnung geregelt. Nominierungsversammlungen können als Mitgliedervollversammlung stattfinden, sofern der Unterbezirksvorstand dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder so beschließt.

(1a) Findet eine Nominierung nicht als Mitgliedervollversammlung statt, so setzt sich der Teilnehmerkreis aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im vorausgegangenen Kalenderjahr Pflichtbeiträge abgerechnet und an den Parteivorstand abgeführt worden sind.

(2) Über die Zulassung der allgemeinen Öffentlichkeit entscheidet das jeweilige Organ mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Über die Zubilligung eines Rederechts beschließt das jeweilige Organ im Einzelfall. Es gilt für Parteimitglieder grundsätzlich als erteilt.

(4) Innerparteiliche Nominierungsverfahren gemäß § 3 Unterabsatz 1 h) sind einen Monat vor der jeweiligen Mitgliedervollversammlung parteiöffentlich bekannt zu geben.

(5) Allen Mitgliedern kann bei Personalwahlen und Wahlen zu Sachentscheidungen die Möglichkeit der Briefwahl und der Wahl per Internet erteilt werden, sofern der Unterbezirksvorstand dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder so beschließt. Eine Abstimmung per Internet setzt eine elektronische Signatur voraus.

(6) Treten mehr als ein Kandidat/in für ein gleichartiges Direktwahlmandat an, kann von der Möglichkeit so genannter Regionalkonferenzen Gebrauch gemacht werden. Über die Durchführung einer solchen Konferenz entscheidet der Unterbezirksvorstand im Einzelfall mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Stimmberechtigt sind bei diesen Konferenzen alle Parteimitglieder des jeweiligen Einzugsgebietes für das entsprechende Wahlamt.

Der Unterbezirksparteitag / die Mitgliedervollversammlung und der Mitgliederentscheid

§ 5

Stellung und Aufgaben des Unterbezirksparteitages / der Mitgliedervollversammlung

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er kann als Mitgliedervollversammlung stattfinden, sofern der Unterbezirksvorstand dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder so beschließt.

(1a) Findet der Unterbezirksparteitag nicht als Mitgliedervollversammlung statt, so setzt er sich aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im vorausgegangenen Kalenderjahr Pflichtbeiträge abgerechnet und an den Parteivorstand abgeführt worden sind.

(1b) Auf je 25 angefangene Mitglieder entfällt ein/e Delegierte; jeder Ortsverein hat eine Mindestdelegiertenzahl von 3 Delegierten.

(2) Die Beschlüsse des Unterbezirksparteitages sind im Rahmen der Aufgaben des Unterbezirks für die Ortsvereine verbindlich.

(3) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages / der Mitgliedervollversammlung gehören:

a) Wahl eines Präsidiums.

b) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Revisoren und der Arbeitsgemeinschaften einschließlich Projektgruppen; sowie schriftliche Berichte des Geschäftsführer/in, der Kreistagsfraktion und des Kreisausschusses.

c) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission sowie der Bezirksbeiratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren;

d) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührende Fragen;

e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge;

- f) Wahl der Delegierten zu Bezirks-, Landesparteitagen und Nominierung der Delegierten zu Bundesparteitagen;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) zusätzliche Aufgaben nach § 11 dieser Satzung;
- i) näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung (WO) sowie das Organisationsstatut (OrgStat) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 6 Einberufung

- (1) Der Unterbezirksparteitag / die Mitgliedervollversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Einberufung des Parteitages / der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Die Vorankündigung und die Zusendung aller relevanten Unterlagen kann per Email erfolgen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zum Unterbezirksparteitag / der Mitgliedervollversammlung können vom Vorstand, den Gliederungen, den Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Unterbezirks gestellt werden. Einzelmitglieder sind antragsberechtigt wenn der Antrag von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt wird.
- (2) Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag / der Vollversammlung in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen, die sie spätestens eine Woche vor dem Parteitag / der Vollversammlung den Mitgliedern zugänglich macht.
- (3) Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen und zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung sowie Initiativanträge können auf dem Parteitag / der Vollversammlung von den Mitgliedern gestellt werden.
- (4) Näheres regelt die ständige Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung

- (1) Der Unterbezirksparteitag / die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn er/sie form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (2) Der Unterbezirksparteitag / die Mitgliedervollversammlung gibt sich eine ständige Geschäftsordnung. (s. Anhang)

§ 9

Außerordentlicher Parteitag / außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ein außerordentlicher Parteitag / eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Parteitages;
- b) auf Antrag von 2 v.H. der Mitglieder des Unterbezirks;
- c) auf Antrag von einem Viertel der Ortsvereine;
- d) auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes;
- e) auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Unterbezirksbeirates.

(2) Der außerordentliche Parteitag / die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Er / sie muss spätestens vier Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen stattfinden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Unterbezirksparteitag / die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs des Unterbezirks ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) Fragen der Beitragsordnung,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie entsprechender Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Unterbezirksparteitag / die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
- c) mindestens ein Viertel der Vorstände von Ortsvereinen beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag/Mitgliedervollversammlung mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Unterbezirksvorstand beschließt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit für ein Mitgliederbegehren und einen Mitgliederentscheid sowie auf Grundlage der §§ 13 und 14 OrgSt. eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.

§ 11

Vorbereitung der Kommunalwahl

Siehe Anlage zur Satzung

Der Unterbezirksvorstand

§ 12

Zusammensetzung des Unterbezirksvorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende;
- b) drei stellvertretende Vorsitzende;
- c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister;
- d) die/der Mitgliederbeauftragte;
- e) eine vom Parteitag/der Mitgliedervollversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Die Landtags- und Bundestagsabgeordneten, der Landrat/die Landrätin, die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, die zuständigen Unterbezirksgeschäftsführerinnen / Unterbezirksgeschäftsführer / ein Vertreter der Kreistagsfraktion sowie eine Vertreterin / ein Vertreter (sofern der SPD angehörig) jeder Arbeitsgemeinschaft nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Abweichungen werden im Wege der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Zur Durchführung der Unterbezirksvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören stimmberechtigt an:

- a) die/der Vorsitzende;
- b) drei stellvertretende Vorsitzende;
- c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister;
- d) es können vom Unterbezirksvorstand weitere Mitglieder zur Beratung des geschäftsführenden Vorstandes berufen werden;
- e) der Mitgliederbeauftragten / dem Mitgliederbeauftragten.
- f) der / dem Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion

§ 13

Aufgaben und Arbeitsweise des Unterbezirksvorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Unterbezirks, soweit nicht ausschließlich der Parteitag zuständig ist, nimmt die ihm nach den Satzungen übergeordneter Gliederungen der Partei und dem Gesetz obliegenden Aufgaben wahr und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Parteitages.

(1a) Der Vorstand begreift Mitgliederwerbung als ständige Aufgabe.

(2) Die/der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied haben das Recht, an allen Sitzungen und Zusammenkünften von Parteigliederungen und sonstigen Gremien der Partei sowie der Fraktion und ihrer Vorstände beratend teilzunehmen.

(3) Der Vorstand kann

1. Arbeitskreise und
2. themenspezifische Projektgruppen

einrichten, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

Der Vorstand kann jederzeit die Auflösung der Arbeitskreise und Projektgruppen beschließen.

(4) Der Vorstand hat vor jeder Neuwahl eines Vorstandes dem hierzu einberufenen Parteitag/Mitgliedervollversammlung mit der Einladung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, seine Vorschläge und Ansichten über die Schwerpunkte der Arbeit des Unterbezirks in der kommenden Amtsperiode des Vorstandes sowie einen Wahlvorschlag vorzulegen. Der Wahlvorschlag muss den Vorgaben des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen.

Über den Rechenschaftsbericht hat der Parteitag/die Mitgliedervollversammlung vor der Neuwahl zu beraten und zu beschließen. Der Parteitag/die Mitgliedervollversammlung kann beschließen, dass bei der anschließenden Vorstandswahl den Stellvertretenden Vorsitzenden die besondere Verantwortung für die Arbeit des Unterbezirks in einzelnen Aufgabenbereichen zugewiesen wird.

(5) Im Übrigen ist der Vorstand verpflichtet, für seine politische Arbeit unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Parteitages/der Mitgliedervollversammlung Prioritäten zu setzen, und berechtigt, diesen Prioritäten entsprechend den Vorstandsmitgliedern Arbeitsbereiche zuzuordnen.

§ 14

Wahl des Unterbezirksvorstandes

- (1) Der Unterbezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und für Nachwahlen gelten die §§ 5 ff WO der Bundespartei.
- (2) Die Wahlen zum/zur Vorsitzenden, den Stellvertreter/innen, sowie zum/Schatzmeister/in erfolgen in getrennten Einzelwahlen gem. § 7 WO. Die Beisitzer werden in Listenwahl, gemäß § 8 WO, gewählt.
- (3) Je ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r muss aus dem Landtagswahlkreis 40/41 und 42 kommen.
- (4) Bei der Wahl der Beisitzer/innen sollen die Landtagswahlkreise 40, 41 & 42 entsprechend ihrer Mitgliederstärke berücksichtigt werden.
- (5) Die Quotierung gemäß § 11 (2) OrgStat beziehen sich auf den Gesamtvorstand.

§ 15

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung des Vorstandes, oder auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder, mindestens acht Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 Abs. 4 ParteienG festlegt.

Der Unterbezirksbeirat

§ 16

Zusammensetzung und Aufgaben des Unterbezirksbeirat

- (1) Dem Unterbezirksbeirat gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende der zum Unterbezirk gehörenden Ortsvereine;
 - b) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften die vom Bundesvorstand der Partei eingerichtet worden sind und im Bereich des SPD-Unterbezirks Main-Kinzig tätig sind;

- c) der Unterbezirksvorstand;
 - d) der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks;
 - e) die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten soweit der SPD angehörig, die im Bereich des Unterbezirks gewählt wurden;
 - f) der /die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion;
 - g) der Landrat/die Landrätin, die hauptamtlichen Beigeordneten und der/die Kreistagsvorsitzende, sofern sie Mitglieder der SPD sind;
 - h) die sozialdemokratischen Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/in; sowie den hauptamtlichen Stadträtinnen / Stadträten.
 - i) die sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen;
- (2) Zu den Aufgaben des Unterbezirksbeirates gehören die Beratung und Empfehlung zu
- grundlegenden politischen Entscheidungen,
 - grundsätzlichen organisatorischen Fragen,
- (3) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung des Unterbezirksbeirat einberufen werden.

Die Schiedskommission

§ 17 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (3) Die Zuständigkeit der Schiedskommission richtet sich nach § 1 der SchiedsO.
- (4) Alle Verfahrensfragen für Verhandlungen der Schiedskommission richten sich nach der Schiedsordnung der Partei.

Finanzierung, Mandatsträgerinnen/Mandatsträger

§ 18

Finanzierung

- (1) Der Unterbezirk hat das Recht, Spenden entgegenzunehmen;
- (2) Die Ortsvereine führen von ihrem Beitragsaufkommen 10% an den Unterbezirk ab;

§ 19

Mandatsträgerinnen/Mandatsträger

- (1) Der Unterbezirk berät und unterstützt die SPD-Fraktionen im Main-Kinzig Kreis sowie die Landtags-, Bundestags-, und Europaabgeordneten.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten der SPD im Main-Kinzig, die Landtags-, Bundestags-, und Europaabgeordneten der Wahlkreise der SPD im Main-Kinzig Kreis müssen Beschlüsse der Organe der Partei im Unterbezirk bei ihren politischen Entscheidungen berücksichtigen und haben eine gegensätzliche Stimmabgabe zu begründen. Die Inhaber/Inhaberinnen von Parteiämtern und Mandaten einschließlich der Delegierten zu allen Parteitag, haben den Gremien des Unterbezirks auf Verlangen über ihre Tätigkeit, soweit rechtlich zulässig, zu berichten.

Satzungsänderung, Schlussbestimmungen

§ 20

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten/Mitgliedern. Sie treten mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 21

Ständige Geschäftsordnung

Die ständige Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann abweichend von § 20 mit der Mehrheit der Stimmen des Parteitags geändert werden.

§22

Schlussbestimmungen

Die zwingenden Bestimmungen der Gesetze und der Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei gehen dieser Satzung vor.

Ständige Geschäftsordnung

1. Das Präsidium des Parteitages/der Mitgliederversammlung besteht aus xx Mitgliedern. Es ist auch für die Führung des Protokolls zuständig.
2. Beschlüsse des Parteitages/der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Handhabung vorschreibt.
3. Der Parteitag/die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss einen Endzeitpunkt fest. Das Präsidium schlägt ein Zeitraster vor, über das der Parteitag/die Mitgliederversammlung abstimmt.
Das Präsidium dringt auf die Einhaltung des Zeitrasters.
4. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.
Die Diskussionsrednerinnen/-redner erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
5. Die Redezeit für Diskussionsrednerinnen/-redner beträgt höchstens 5 Minuten.
6. Berichterstatterinnen/Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge zum jeweiligen Diskussionspunkt das Wort erhalten.
7. Änderungs- und Initiativanträge zu den vorliegenden Anträgen können nur zur Abstimmung kommen, wenn sie dem Parteitags-/Mitgliederversammlungspräsidium schriftlich vorliegen.
8. Über Zusatzanträge ist nach dem Hauptantrag, über Änderungsanträge vor diesem abzustimmen. Im Übrigen geht der weitestgehende Antrag vor. Die Anträge sind so abzufassen, dass sie sich mit einem "Dafür" oder "Dagegen" beantworten lassen.
9. Initiativanträge sind Anträge, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist aus der aktuellen politischen Situation ergeben. Sie müssen, soweit sie sich nicht aus der Diskussion auf dem Parteitag/der Mitgliederversammlung ergeben, 1/2 Stunde nach Annahme der Tagesordnung dem Präsidium schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 20 Anwesenden. Über die Zulassung entscheidet der Parteitag/die Mitgliederversammlung.
10. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Sie müssen sofort verabschiedet werden, nachdem je eine Rednerin/ein Redner dafür und dagegen sprechen konnte.
Die Redezeit beträgt 2 Minuten.
Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Redner(innen)liste kann nur stellen, wer selbst nicht zur Sache gesprochen hat.
11. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
12. Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung - Organisationsstatut.
13. Der Parteitag/die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums eine Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
14. Die Wahl der Delegierten zum Bezirks-, Landesparteitag und die Nominierung zu Bundesparteitagen findet in getrennten Wahlgängen entsprechend der Wahlordnung als Listenwahl statt.
Die nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen für den jeweiligen Parteitag als Ersatzdelegierte.

(Beschlussen auf dem Unterbezirksparteitag am 27.01.2012)